jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/20 86/17/0202

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1989

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §239 Abs1;
LAO Wr 1962 §185 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):86/17/0203 Besprechung in:ÖStZB 1990, 402;

Rechtssatz

Über Anträge auf Rückzahlung eines Guthabens ist ausschließlich im Einhebungsverfahren gemäß§ 239 Abs 1 BAO (§ 185 Abs 1 LAO Wr) gesondert mit Bescheid zu entscheiden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986170202.X02

Im RIS seit

08.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at